



Vechta, 13. März 2020

Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte,

die Ereignisse rund um die „Corona“-Viren-Infektion gewinnen in diesen Tagen an Dynamik. Auch das Kolleg St. Thomas hat sich mit der Situation auseinandergesetzt und notwendige Maßnahmen erörtert, um mit den Folgen dieser Entwicklung angemessen umzugehen und alle notwendigen Präventionsmaßnahmen zu ergreifen.

Die wichtigste Präventionsmaßnahme ist Aufklärung! Aus diesem Grund haben wir auf unserer Homepage Informationen rund um das Thema Corona-Virus-Erkrankung für Sie bereitgestellt. Dazu gehört auch eine Verfügung des Gesundheitsamtes (Landkreis Vechta). Diese verbietet, dass Personen, die aus Risikogebieten zurückkehren, unsere Schule betreten. Das bedeutet, dass Sie und Ihr Kind in einem solchen Fall für einen Zeitraum von 14 Tagen unsere Schule nicht mehr betreten dürfen. Bitte lesen Sie die Rundverfügung gewissenhaft. Gleiches gilt für die Belehrung über Infektionskrankheiten gemäß §34 IfSG. Diese gilt auch für die Erkrankung am Corona-Virus.

Als weitere Präventionsmaßnahme haben wir uns entschlossen, dass für Donnerstag, den 26. März 2020, geplante Frühlingkonzert auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Wir bitten um Ihr Verständnis!

Für den Fall, dass eine Schließung unserer Schule behördlich angeordnet wird, werden wir unsere Schülerinnen und Schüler über unsere eLearning-Plattform betreuen. Dazu werden Aufgaben über das Magis-System an die Schülerinnen und Schüler verteilt, die diese im Laufe des Tages in Einzelarbeit zuhause bearbeiten. Ab 16:00 Uhr wird entweder eine Musterlösung von der entsprechenden Lehrkraft eingestellt oder die Schülerinnen und Schüler laden ihre



Ergebnisse im System hoch und die Lehrerin/der Lehrer gibt hierüber eine Rückmeldung. Bei der Aufgabenstellung vermerkt die Lehrerin/der Lehrer, welche Variante gefordert ist. Auf diese Weise stellen wir ein Mindestmaß an unterrichtlicher Versorgung auf dem Wege des Heimunterrichts sicher. Bei Fragen melden Sie sich bitte unter support@kst-vechta.de.

Diese Regelungen zum eLearning treten erst bei einer behördlichen Schulschließung in Kraft.

Herzliche Grüße



Mark Brockmeyer
Schulleiter

✂ -----

Ich habe die gesundheitsbehördliche Allgemeinverfügung des Landkreises Vechta und die Belehrung gemäß §34 Abs. 2 IfSG zur Kenntnis genommen.

Name (in Druckschrift) – Ort, Datum

Unterschrift (Erziehungsberechtigte)